

des vor dem Vertriebe abzugebenden Exemplars einer Druckschrift einfach bei der Polizeibehörde erfolgt, auch die Strafen der §. dort um das Vierfache geringer sind und blos in Geldstrafen bestehen, während bei uns auch sogar Gefängnisstrafen angedroht werden.

In der Natur der Sache werden sich die Gründe einer solchen Beaufsichtigung schwerlich auffinden lassen, denn sonst hätte man diese schon früher für nothwendig halten müssen. Dies ist aber durchaus nicht geschehen. Denn weder der Preschentwurf von 1840, noch der von 1833 enthalten das Geringste von dem, was die §§. 2—4 des jetzigen Gesetzentwurfs einführen sollen, und doch waren schon diese beiden Entwürfe keineswegs der Art, daß sie hätten den an sie gemachten Anforderungen Gnüge leisten können. Namentlich verdient der Gesetzentwurf von 1833 hervorgehoben zu werden, der einer Zeit, welche die Maßregeln gegen die Presse nöthig gemacht haben soll, viel näher lag, und dennoch weder von einer Vertriebserlaubnis Etwaß wußte, noch in Bezug auf die von der Censur entbundenen Druckschriften eine andere Beaufsichtigung für ein Bedürfnis erklärte, als diejenige ist, der eben Alles im Staate unterworfen ist.

Ebensowenig geben die Bundesgesetze Anlaß, eine solche besondere Controle der Druckschriften einzuführen. Man verweist in dieser Beziehung statt alles weiteren Beweises auf die Beilage unter B.

Wenn nun aber weder die Bundesgesetze, noch die Natur der Sache Bestimmungen, wie sie die §§. 2—4 aufstellen, nothwendig machen; wenn sie daher von der Staatsregierung früher selbst nicht für nothwendig geachtet worden sind; wenn man wünschen muß, daß, soll das Gesetz für die Presse eine Erleichterung bringen, diese auch in der That und Wahrheit gevährt werde; wenn, außer Preußen, kein einziger deutscher Staat ähnliche Vorschriften aufzuweisen hat; und wenn, dafern noch zur Zeit nicht Alles erfüllt werden kann, was §. 35 unserer Verfassungskunde verheissen hat, wenigstens das Mögliche und Unbedenkliche davon gefordert werden darf; so muß die Deputation allerdings der Kammer dringend anrathen:

die §§. 2—4 ganzlich abzulehnen.

Dasselbe gilt, wie bereits oben angedeutet worden ist, auch von §. 5. Denn nicht gerechnet, daß sie, neben den neuen strengen Vorschriften, die in den vorhergehenden Paragraphen eingeführt werden sollen, die älteren über die Beaufsichtigung und Bestrafung der Presse hinsichtlich aller, auch der censurfreien, Schriften ausdrücklich fortbestehen läßt, so enthält sie auch ganz neue, von den früheren Gesetzentwürfen gleichfalls nicht bekannte Bestimmungen über unaenannete Verfasser von Druckschriften, unter Androhung von Strafen, die über das im Criminalgesetzbuche für viele wirkliche Verbrechen ausgesprochene Maß von Strafen weit hinausgehen, Bestimmungen, welche nicht einmal die zum Muster genommenen preußischen Gesetze in dieser Strenge kennen, und die weder nöthig, noch wirklich ausführbar sind.

Indem daher die Deputation darauf anträgt:

daß auch §. 5 ihrem ganzen Inhalte nach abgelehnt werde, bemerkte sie zugleich noch, daß sie, damit ihr nicht der Vorwurf gemacht werde, daß sie nur eine reise, aber nichts dafür wieder aufbaue, weiter unten Vorschläge machen wird, wie eine Controle über die Prescherzeugnisse, und zwar auch über die künftig censurfreien, hergestellt und der von der ausgefallenen Paragraphen beabsichtigte Zweck unter minder lästigen, der Sache mehr entsprechenden Bedingungen erreicht werden könne.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Es scheint hier der geeignete Zeitpunkt zu sein, so kurz als möglich die wesentlichsten aller Grundverschiedenheiten zwischen der Ansicht der geehrten Deputation und der der Staatsregierung hervorzuheben. Die geehrte Deputation hat am klarsten und kürzesten ihre Ansicht S. 669 ihres Berichtes ausgesprochen. Sie sagt da: „Nach der Bestimmung der §. 35 der Verfassungskunde soll die Freiheit der Presse als Grundsatz festgestellt werden, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze (also mehr, als diese verlangen, braucht die Freiheit nicht beschränkt zu werden) und der Sicherung gegen Missbrauch (dies geht in dem

ersten Punkte schon auf, da ja die Bundesgesetze eben Maßregeln gegen den Missbrauch bereits enthalten).“ Dann heißt es ganz unten auf derselben Seite: „Die §. 35 der Verfassungskunde verspricht Freiheit der Presse, also Aufhebung der Censur.“ Einer andern Ansicht ist aber nun die Staatsregierung. Nach Ansicht der Staatsregierung geht die Bestimmung in der §. 35 der Verfassungskunde in den Worten: „und der Sicherung gegen Missbrauch“ in der vorausgehenden Bestimmung: „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze“ nicht auf, sondern es deuten vielmehr jene Worte bestimmt an, daß in dem vorzulegenden Preschegesetz auch andere als in den Bundesgesetzen vorgezeichnete Bestimmungen, welche die Regierung zu Entfernung des Missbrauchs für erforderlich hält, aufgenommen werden können und sollen, und das um so mehr, als der Bundesbeschluß von 1819 selbst wegen der nicht über 20 Druckbogen starken Schriften nur im Allgemeinen die vorgängige Genehmigung der Behörde vor dem Druck ausspricht, die Form der Genehmigung aber der Landesgesetzgebung überläßt, wogegen aber in Bezug auf die über 20 Druckbogen starken Schriften Alles den Landesgesetzen überlassen wird. Mithin wird in beiderlei Beziehungen ein Gesetz über die Presse Bestimmungen enthalten müssen. Nicht zuzugeben ist der von der Deputation immer als sich von selbst verstehend geltend gemachte Gegensatz von Censur und grundgesetzlicher Preschfreiheit. Wie die §. 35 der Verfassungskunde die Freiheit der Presse garantiert, so garantiert die §. 27 der Verfassungskunde die Freiheit der Person und des Gebrauchs des Eigenthums. Niemand hat aber noch gezwifelt, daß die vorbehaltene gesetzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit auch präventiver Art sein könne, und es oft sein müsse. Die Censur ist aber nichts Anderes, als Beschränkung der Preschfreiheit auf präventivem Wege, insofern schon der Druck und sodann die Veröffentlichung der Schrift von der Genehmigung abhängt. Es ist daher nicht wohl abzusehen, warum, selbst wenn Rücksichten auf die zur Zeit geltenden Bundesgesetze nicht zu nehmnen wären, in Bezug auf die Freiheit der Presse durch die Bestimmung der Verfassungskunde die präventive Beschränkung ausgeschlossen sein und eine dergleichen Beschränkung durch Landesgesetze nicht begründet werden sollte, da dies doch bei der Freiheit der Person, wie wohl jeder zugeben wird, stattfindet. Nur müssen in beiderlei Beziehung diese Präventivbeschränkungen allerdings auf geschlechten Gründen beruhen. Nun handelt es sich aber jetzt eben um Feststellung eines Gesetzes hierüber; wenigstens läßt sich aus der Verfassungskunde nicht ableiten, daß ein Preschgesetz eine präventive Beschränkung der Presse enthalten dürfe. Es wird daher lediglich darauf ankommen, ob und inwiefern dergleichen für völlig entbehrlich zu achten seien. Unrichtig scheint es jedenfalls, daß §. 35 der Verfassungskunde, weil Freiheit der Presse, deshalb Aufhebung der Censur verspreche. Denn sowie §. 27 der Verfassungskunde wegen Freiheit der Person die geschlechten Beschränkungen und zwar, wie noch Niemand bezweifelt hat, auch präventiver Art vorbehalten, so behält auch §. 35 die gegen Missbrauch nöthigen Bestimmungen vor, die mithin möglicherweise, insofern sie anders nur durch Gesetz festgestellt werden, auch präventiver Art sein können.

Vicepräsident Eisenstück: Die vorliegenden §§. sind unstreitig mit die wichtigsten der ganzen Gesetzesvorlage; sie sind es insofern, als sich fast erwarten läßt, daß, kommt eine Vereinbarung darüber zwischen Ständen und Staatsregierung nicht zu Stande, das ganze Gesetz fallen muß. Glauben Sie nicht, daß das, was ich behaupte, nur meine Ansicht allein ist, sondern ich bin vergewissert, daß der größere Theil der Kammermitglieder diese Ansicht teilen wird. Die jetzt unternommene Vertheidigung Seiten des Herrn Commissars hat noch mehr dazu geführt, mich in meiner Ansicht zu bestärken. Ist die Censur etwas Unerfreuliches, so ist die Nachcensur etwas Verhaftes. Ich brauche gar nicht einzugehen auf die Verfassungskunde. Ich habe schon vorgestern gesagt, daß ich der Staatsregierung das Recht nicht bestreiten will, noch weiter zu gehen, als die Bundesgesetzgebung; aber das muß ich doch sagen, zu wünschen ist es nicht, daß die Staatsregierung in die Preschangelegenheiten